

SIEGELBRUCH.

Wissenschaftl. Assistent Dr. Erol CIHAN

Geschütztes Rechtsgut des Siegelbruchs ist die manifestierte staatliche Autorität. Objekt der Tat ist ein amtliches Siegel. Dieses Siegel ist von einer Behörde oder von einem Beamten zur Sicherung des Bestandes oder der Naemlichkeit einer Sache angelegt. Die Handlung besteht entweder im Erbrechen, Ablösen oder Beschädigen des Siegels oder in der Aufhebung des durch das Siegel bewirkten amtlichen Verschlusses.

Die erste Art der Handlung nennt man den «materiellen Bruch», die zweite den «funktionellen Bruch». Aber man muss zugleich betonen, dass es in keinem Falle einen Entschuldigungsgrund darstellt.

Für den inneren Tatbestand dieses Delikts ist nicht immer Vorsatz erforderlich, d.h. bei manchen anderen Fällen kann die Tat mit Fahrlässigkeit begangen werden. Für den vorsätzlichen Fall genügt «dolus generalis», die «dolus specialis» ist nicht erforderlich. Ist der Täter ein Beamter, welcher die Anlegung der Siegel angeordnet oder vorgenommen hat, oder jemand, der verpflichtet war, die unter Siegel gelegte Sache zu sichern oder bei sich zu bewahren, so ist die Strafe erschwert zu erkennen.

Ist der Siegelbruch durch Duldung oder Unvorsichtigkeit des Beamten oder des Bewahrers begangen worden, so ist auf schwere Geldstrafe zu erkennen.

Dieses Delikt wird häufig als Begehungsdelikt begangen. Aber oft wird dieses Delikt auch als Begehungs - Verletzungs - und Augenblicksdelikt begangen. Auch Versuch ist für alle diese Fälle möglich.